#### Schriften zum Völkerrecht

Band 80

## Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht

Eine Untersuchung zur Entwicklung und Anwendbarkeit eines Begriffes

Von

Dr. Rupert Klaus Neuhaus



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

#### RUPERT KLAUS NEUHAUS

Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht

#### Schriften zum Völkerrecht

Band 80

# Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht

Eine Untersuchung zur Entwicklung und Anwendbarkeit eines Begriffes

Von

Dr. Rupert Klaus Neuhaus



#### CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

#### Neuhaus, Rupert Klaus:

Das Rechtsmissbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht: e. Unters. zur Entwicklung u. Anwendbarkeit e. Begriffes / von Rupert Klaus Neuhaus. — Berlin: Duncker und Humblot, 1984. (Schriften zum Völkerrecht; Bd. 80) ISBN 3-428-05750-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61 Printed in Germany

#### Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	11							
	Erstes Kapitel								
Historischer Rückblick und derzeitiger Diskussionsstand									
1.	Vorbemerkung	15							
2.	Zum Rechtsmißbrauch im sogenannten klassischen Völkerrecht $\dots$	17							
3.	Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkerrecht zwischen den Weltkriegen	24							
	3.1. Die Wende im Völkerrecht	24							
	3.2. Der Beginn der Diskussion über den Rechtsmißbrauch $\ldots$	25							
	3.3. Zusammenfassung	32							
4.	Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkerrecht seit dem Zweiten Weltkrieg	32							
	4.1. Neue Entwicklungen im Völkerrecht	32							
	4.2. Der derzeitige Stand der Diskussion								
	4.3. Zusammenfassung	40							
5.	Ergebnisse aus der bisherigen Diskussion	41							
	Zweites Kapitel								
	-								
Die Abgrenzung des Rechtsmißbrauchs- begriffes als Arbeitshypothese									
1.	Zur Methode der Begriffsgewinnung	44							
	1.1. Vorbemerkung: Zur Notwendigkeit der Begriffsklärung								
	1.2. Terminologische Verwirrungen								
	1.2.1. Darstellung	46							

		1.2.2.	Gründe	50
		1.2.3.	Schlußfolgerungen	59
	1.3.	Zur ded	uktiven Methode	61
		1.3.1.	Vorbemerkung	61
		1.3.2.	Das Rechtsmißbrauchsverbot als Prinzip der Gerechtigkeit oder naturrechtlicher Grundsatz	61
		1.3.3.	Das Rechtsmißbrauchsverbot als Ausdruck des Rechtsgefühls oder Rechtsbewußtseins	66
		1.3.4.	Zur tatsächlichen Herkunft des Rechtsmißbrauchsbegriffes in der deduktiven Methode	67
		1.3.5.	Zusammenfassung	70
	1.4.	Zur ind	uktiven Methode	71
		1.4.1.	Vorbemerkung	71
		1.4.2.	Bisherige Bemühungen	72
		1.4.3.	Zusammenfassung	76
	1.5.	Schlußf	olgerung: Der pragmatische Mittelweg	76
2.	Tat	bestands	merkmale des Rechtsmißbrauchsverbotes	78
	2.1.	Grundg	edanken	78
	2.2.	Die Aus	sübung eines Rechts	80
		2.2.1.	Das subjektive Recht als Tatbestandsmerkmal	80
		2.2.2.	Abgrenzungen	81
		2.2.2.1.	Rechtsmißbrauch und Courtoisie bzw. Billigkeit	81
		2.2.2.2.	Abus de droit und abus des droits	82
		2.2.2.3. 2.2.2.4.	Rechtsmißbrauch und Ermessensmißbrauch	83 91
	23		sübung eines Rechts	92
			naden	94
	2.5.		rkmal der Mißbilligung	95
		2.5.1.	Vorbemerkung	95 96
		2.5.2.	Die Vielzahl der bisher genannten Kriterien	90
		2.5.3.	Die Notwendigkeit der Konkretisierung des Mißbilli- gungstatbestandes	97
		2.5.4.	Ausschluß eines Vertrauenstatbestandes als Merkmal der Mißbilligung (Rechtsmißbrauch und Estoppel bzw. Verwirkung)	100
3.	Vo	rläufiger	Rechtsmißbrauchsbegriff als Arbeitshypothese	103
4	711	den Rec	htsfolgen eines Rechtsmißbrauches	104

#### Drittes Kapitel

## Grundsätzliche Einwendungen gegen die Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchsverbotes

1.	Vorbemerkung	106				
2.	Einwendungen gegen die Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchsverbotes überhaupt	107				
3.	Einwendungen gegen ein Rechtsmißbrauchsverbot im Völkerrecht $\ .\ .$	112				
4.	Zusammenfassung	116				
	Viertes Kapitel					
Das Rechtsmißbrauchsverbot im heutigen Völkerrecht						
1.	Vorbemerkung: Die Rechtsquellen	117				
2.	Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkervertragsrecht	119				
3.	Zum Rechtsmißbrauchsverbot im Völkergewohnheitsrecht	122				
4.	Zum Rechtsmißbrauchsverbot als allgemeinem Rechtsgrundsatz	134				
	4.1. Zur Rechtsnatur der allgemeinen Rechtsgrundsätze	134				
	4.2. Die Rechtsvergleichung zur Bestimmung des Rechtsmißbrauchsverbotes					
	4.2.1. Probleme der Rechtsvergleichung	143				
	4.2.2. Das Rechtsmißbrauchsverbot im Rechtsvergleich 4.2.2.1. Frühere Rechtsordnungen 4.2.2.2. Der französische Rechtskreis 4.2.2.3. Deutschland 4.2.2.4. Schweiz	149 151 155				
	4.2.2.5. Österreich					
	4.2.2.6. Italien					
	4.2.2.7. Angelsächsisches Recht 4.2.2.8. Sozialistisches Recht					
	4.2.2.9. Islamisches Recht					
	4.2.2.10. Weitere Rechtsordnungen					
	4.3. Ergebnis					
	4.3.1. Das Fehlen eines Rechtsmißbrauchsverbotes in einigen wichtigen Rechtsordnungen	177				
	4.3.2. Das Fehlen einheitlicher Kriterien	180				
	4.3.3. Zur Bildung eines gemeinsamen Minimums	181				
5.	Ergebnis: Die Nichtexistenz eines Rechtsmißbrauchsverbotes als allgemeine Völkerrechtsnorm	183				

#### Inhaltsverzeichnis

#### Fünftes Kapitel

## Zu den Bedingungen für ein Rechtsmißbrauchsverbot im zukünftigen Völkerrecht

	Literaturverzeichnis	200
	Schluß	198
4.	Zusammenfassung	196
3.	Die heutige Bedeutungslosigkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze $\dots$	194
	2.3. Die Schwäche der internationalen Gerichtsbarkeit	191
	2.2. Die Heterogenität der Staatengemeinschaft	188
	2.1. Der Konsens als Grundlage der Generalklauseln	186
2.	Der Rechtsmißbrauch als Problem der Generalklauseln im Völkerrecht	186
1.	Vorbemerkung	185

#### Abkürzungsverzeichnis

AAA = Association des Auditeurs et Ancien Auditeurs de l'Aca-

démie de Droit International de la Haye

ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch AcP = Archiv für die civilistische Praxis

AFDI = Annuaire Français de Droit International
AIDI = Annuaire de l'Institut de Droit International
AJCL = American Journal of Comparative Law

AJIL = American Journal of International Law Anl. = Anlage

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

ARSP = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Art. = Artikel

Ass. Capitant = Premier Congrès International de l'Association Henri

Capitant pour la culture juridique française

Aufl. = Auflage

Ausg. = Ausgabe

AVR = Archiv des Völkerrechts

Bd.(e). = Band (Bände) Bearb. = Bearbeiter

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Buchst. = Buchstabe

BYIL = British Yearbook of International Law

bzw. = beziehungsweise

CC = Code Civil

CLJ = Cambridge Law Journal, The CLP = Current Legal Problems

DDR = Deutsche Demokratische Republik

d. = der

d. h. = das heißt
Diss. = Dissertation
Doc. = Document

DöV = Die öffentliche Verwaltung

erg. = ergänzt erl. = erläutert

f., ff. = folgend, folgende französ. = französisch FS = Festschrift

Harv.LR = Harvard Law Review

HILJ = Harvard International Law Journal

Hrsg. = Herausgeber

ICLQ = International and Comparative Law Quarterly

IGH = Internationaler Gerichtshof ILC = International Law Commission

ital. = italienisch

IZLO = Organisation für Zivile Luftfahrt

Jb RSozRTh = Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie

JIR = Jahrbuch für Internationales Recht

JOR = Jahrbuch für Ostrecht JuS = Juristische Schulung

NÖP = Neue Ökonomische Politik

ÖZÖR = Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völ-

kerrecht

RabelsZ = Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RBDI = Revue Belge de Droit International

RC = Recueil des Cours le l'Académie de Droit International

RCIJ = Recueil de la Cour Internationale de Justice
REDI = Revista Española del Derecho Internacional
RGBI = Reichsgesetzblatt
RGDIP = Revue Générale de Droit International Public
RIDC = Revue Internationale de Droit Comparé

s. = siehe S. = Seite

SALJ = South African Law Journal, The

Schweiz. JIR = Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht

SDN = Société des Nations

StIGH = Ständiger Internationaler Gerichtshof

T = Teil

Übers. = Übersetzung

UDSSR = Union der sozialistischen Sowjetrepubliken

UN = United Nations (Vereinte Nationen)
UNO = United Nations Organization

usw. = und so weiter

u. v. a. m. = und viele andere mehr

v. = von

Verf. = Verfassung vgl. = vergleiche VR = Völkerrecht

WVR = Wörterbuch des Völkerrechts Bd. I-III (hrsg. v. K. Strupp

u. H. J. Schlochauer)

YBWA = Yearbook of World Affairs, The

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völ-

kerrecht

z. B. = zum Beispiel

ZfRvgl = Zeitschrift für Rechtsvergleichung

ZGB = Zivilgesetzbuch

ZvglRW = Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

ZVR = Zeitschrift für Völkerrecht

#### Einleitung

Eine völkerrechtliche Untersuchung über das Rechtsmißbrauchsverbot scheint durchaus geeignet, bei einem Leser zwei Reaktionen auszulösen: Zunächst einmal mag das Thema vertraut wirken, denn sowohl bei dem Begriff des Rechtsmißbrauches als auch bei dem des Völkerrechts handelt es sich um geläufige, einem Juristen, d. h. einem deutschen Juristen, bekannte Begriffe. Auch die Kombination dieser beiden Begriffe wirkt keineswegs originell, und tatsächlich ist die vorliegende Untersuchung nur die Fortsetzung der Diskussion eines schon häufiger behandelten Problems.

Stellt man sich jedoch sogleich die weitere Frage, was denn unter Rechtsmißbrauch genau zu verstehen sei, so mag man bald in ähnliche Schwierigkeiten geraten wie bei der Suche nach der Antwort auf die Frage nach dem Begriff des Völkerrechts. Schnell wird sich herausstellen, daß sowohl die eine als auch die andere Frage so ohne weiteres nicht zu beantworten ist. Über das Wesen, den Begriff und den Inhalt des Rechtsmißbrauches mag es in Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einigen anderen Ländern zusammen wohl schon fast so viele Abhandlungen geben wie z. B. über das Wesen oder den Geltungsgrund des Völkerrechtes.

Ganz offensichtlich handelt es sich bei der Frage nach dem Völkerrecht nicht mehr nur um eine streng juristische, sondern bereits um eine philosophische, weltanschauliche oder ideologische Fragestellung, deren Antwort unterschiedlich ausfallen muß, je nachdem, welcher der vielen Philosophien oder Ideologien der jeweilige Autor anhängt.

Aber auch die Frage nach dem Gehalt und Inhalt oder, wie manche bevorzugen zu sagen, dem Wesen des Rechtsmißbrauchsverbotes übersteigt den rein juristisch-argumentativen Rahmen und entpuppt sich bei näherer Betrachtung ebenfalls als ein Problem, das zu den Grundvorstellungen über den Begriff des subjektiven Rechtes oder zu der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral vorstößt. Und genausowenig wie ein Völkerrechtler eine völkerrechtliche Untersuchung nicht ohne eigene Parteinahme für diese oder jene Grundvorstellung vom Völkerrecht durchführen kann, genausowenig läßt sich eine Antwort auf die Frage nach dem Rechtsmißbrauch finden, ohne eine eigene Vorstellung von z. B. der Beziehung zwischen Recht und Moral oder dem Begriff des subjektiven Rechtes zu haben.

Um den Leser über die eigene Position nicht im ungewissen zu lassen, bietet sich die Möglichkeit an, von vornherein klar Position zu beziehen, d. h. die eigene Auffassung vom Charakter des Völkerrechts bzw. des Rechtsmißbrauches darzulegen. Gleichwohl wurde für die vorliegende Untersuchung bezüglich beider Begriffe dieser Weg nicht gewählt, und zwar aus folgendem Grund: Wie sich zeigen wird, handelt es sich bei dem Rechtsmißbrauchsverbot keineswegs um ein rein theoretisches Problem, sondern tatsächlich um ein historisches, gewachsenes Rechtsinstitut, dessen Bedeutung und Inhalt nicht nur von Zeit zu Zeit, sondern auch von Region zu Region unterschiedlich sein kann. Die Möglichkeiten einer abstrakt-theoretischen Fundierung des Rechtsmißbrauches sind daher beschränkt, da sie zu sehr Gefahr läuft, die Wirklichkeit mit ihren vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zu verfehlen. Um nicht von vornherein die Diskussion mit anderen Auffassungen abzuschneiden, die von dem hier vertretenen Standpunkt grundlegend abweichen, erschien es ratsam, auf eine "abstrakte" Darlegung des Rechtsmißbrauches bereits eingangs der Arbeit zu verzichten. Dieses fiel um so leichter, als nach der hier vertretenen Auffassung der Nachweis einer positiven Rechtsnorm sich ohnehin nur nach dem positiven Recht zu richten hat, soll ein Auseinanderfallen von Rechtsbegriff und Rechtswirklichkeit vermieden werden.

Ziel der Arbeit ist daher, den - tatsächlichen oder auch vielleicht nur möglichen — völkerrechtlichen Rechtsmißbrauchsbegriff konkret in der Auseinandersetzung mit den einzelnen, vertretenen Auffassungen anhand des geltenden Rechts zu gewinnen. Dies erfordert aber, daß der eigene Begriff vom Rechtsmißbrauch, mit dem die Untersuchung angegangen wird, sozusagen offen bleibt, ohne bereits bestimmte Voraussetzungen a priori zu implizieren. Sicherlich wird an den entscheidenden "Wendepunkten" Stellung bezogen werden müssen für die eine oder andere Auffassung. Aber dies kann dann im jeweiligen Kontext - so jedenfalls die Hoffnung und der Wunsch der Verfassers - überzeugender ausfallen als eine abstrakte Darlegung, die den Gang der weiteren Untersuchung notwendig festlegen würde. Eine solche abstrakte Darlegung würde im übrigen auch Gefahr laufen, letztlich in der Diskussion um den Rechtsmißbrauchsbegriff stecken zu bleiben und die im eigentlichen Sinne - hier gesuchte - völkerrechtliche Diskussion des Rechtsmißbrauchsverbotes zu ersticken. Wie sich zeigen wird, kann zudem eine Untersuchung des Rechtsmißbrauchsverbotes im Völkerrecht gar nicht losgelöst vom Völkerrecht beginnen, soll nicht von vornherein die Wahrnehmung für die wahren Chancen und Möglichkeiten des Rechtsmißbrauchsverbotes im Völkerrecht verbaut werden, da angesichts der verschiedenartigen Struktur des Völkerrechtes im Vergleich zu den innerstaatlichen Rechstordnungen eine Untersuchung über Geltung und Inhalt des Rechtsmißbrauches keineswegs zu überall identischen Ergebnissen führen muß.

Auch wenn eine jede Untersuchung von dem mit ihr gefundenen Ergebnis überzeugen will, so sollte dennoch nicht das Bewußtsein fehlen, daß das Ergebnis einer jeden Untersuchung letztlich abhängig ist von dem jeweils gewählten Ausgangspunkt. Damit ist eine jede Untersuchung nicht nur eine Werbung für das gefundene Ergebnis, sondern über dieses hinaus auch für den gewählten Ausgangspunkt, und es ist deshalb nicht nur ehrlich, sondern geradezu erforderlich, diesen offenzulegen. Diese Offenlegung der Begriffsgewinnung kann aber hinsichtlich des Rechtsmißbrauches im Völkerrecht nicht an dieser Stelle mit wenigen Sätzen erfolgen, sondern ist ein wesentliches Kernstück der folgenden Arbeit.

Auf die nähere Darlegung der hier vertretenen Auffassung vom Völkerrecht ist dagegen an dieser Stelle aus einem anderen Grund verzichtet worden. Eine Auseinandersetzung mit dem noch immer umstrittenen Problem des Begriffs oder des Wesens des Völkerrechts würde nicht nur den Rahmen der Einleitung, sondern der gesamten vorliegenden Abhandlung sprengen müssen. Es soll daher genügen, wenn betont wird, daß nach der hier vertretenen Auffassung Völkerrecht eine Rechtsordnung darstellt, deren Normen wie die einer jeden anderen Rechtsordnung dazu bestimmt sind, das Verhalten ihrer Adressaten zu steuern, indem — wie auch im innerstaatlichen Recht — an bestimmte rechtliche Tatbestände bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden1. Unabhängig davon, daß bei einem Verstoß gegen völkerrechtliche Normen nicht notwendig die grundsätzlich daran geknüpfte Rechtsfolge wirksam wird — dieses Schicksal teilen die völkerrechtlichen Normen mit vielen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, ohne daß deren rechtlicher Charakter deshalb bereits in Frage gestellt wird —, handelt es sich bei diesen Normen um Rechtssätze und nicht um Sätze der Völker- oder Staatenmoral. Entscheidendes Kriterium ist hierbei die rechtliche Bindung, die durch völkerrechtliche Normerzeugung entsteht. Auch wenn die Formulierung der sogenannten Grundnorm des völkerrechtlichen Normerzeugungsverfahrens<sup>2</sup> theoretisch unbefriedigend bleibt und vielleicht auch aus erkenntnis-theoretischen Gründen immer bleiben muß, ändert dies nichts daran, daß die Staaten als die weitaus wichtigsten Völkerrechtssubjekte sehr wohl zwischen rechtlichem und nichtrechtlichem Verhalten bzw. Handeln unterscheiden. Im übrigen würde es zu recht unsinnigen, weil der Realität nicht entsprechenden Ergebnissen führen, wenn der Charakter des Völkerrechts als einer eigenen Rechts-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese knappe Begriffsskizzierung folgt im wesentlichen Hoffmann, Verantwortung, S. 9 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. hierzu Hoffmann, Verantwortung, S. 10.